

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte
an den hessischen Universitätskliniken
(TV-Ärzte Hessen)
vom 24. Mai 2024**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz,

– einerseits –

und

dem Marburger Bund – Landesverband Hessen e.V.,
vertreten durch den Landesverbandsvorsitzenden
und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte Hessen

Es werden die folgenden gekündigten Vorschriften des Tarifvertrages für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 27. Oktober 2022, ab 1. Januar 2024 wieder in Kraft gesetzt:

- § 6 Absätze 1 und 2
- § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b
- § 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstaben a und b
- § 7 Absätze 6 und 7
- § 13 Absatz 2
- § 22 Absätze 2 und 3

§ 2

Änderung des TV-Ärzte Hessen

Der Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 27. Oktober 2022, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Wiedereinstieg nach Elternzeit“.
 - b) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 7a Einsatz in anderen Bereichen“.
 - c) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 23a Verfügungstag“.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
„§ 3a Wiedereinstieg nach Elternzeit
 - (1) ¹Bei Inanspruchnahme von Elternzeit entsprechend den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes haben Ärztinnen und Ärzte Anspruch auf mindestens ein Gespräch zum Wiedereinstieg mit der oder dem ärztlichen Vorgesetzten. ²Dieses ist ab Geltendmachung durch die Ärztin oder den Arzt innerhalb einer Frist von vier Wochen durchzuführen.
 - (2) Gegenstand des Wiedereinstiegsgesprächs sind insbesondere
 - die Wünsche und Interessen im Hinblick auf den Wiedereinstieg,
 - der mögliche Zeitpunkt des Wiedereinstiegs,
 - Teilzeitmöglichkeiten während und nach der Elternzeit,
 - Vereinbarung verbindlicher Arbeitszeiten,
 - mögliche Maßnahmen zum Erhalt der beruflichen Qualifikation,

- Stand und Fortführung einer Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung einer Landesärztekammer, einer Promotion oder Habilitation,
 - Einschätzung der Möglichkeiten aus Sicht der Führungskraft und
 - bei befristeten Arbeitsverhältnissen die Fortführung des Arbeitsverhältnisses über das Befristungsende hinaus.
- (3) Der Inhalt dieses Gesprächs ist schriftlich festzuhalten und für die weitere Personalplanung an die Personalabteilung zu übergeben.
- (4) Auf Wunsch der Ärztin oder des Arztes kann eine Person ihrer Wahl (keine externen Dritten) an diesem Gespräch teilnehmen.
- (5) Während der Zeit bis zum Wiedereintritt soll der Ärztin oder dem Arzt die Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen von entsprechenden Vereinbarungen, bspw. als Krankheits- oder Urlaubsvertretung oder stundenweise (z.B. Bereitschaftsdienst, oder Rufbereitschaft), die berufliche Qualifikation aufrechtzuerhalten.
- (6) ¹Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund von Vorschriften nach dem Mutterschutzgesetz nicht beschäftigt sind oder sich in Elternzeit befinden, wird die Gelegenheit eingeräumt, an abteilungsinternen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. ²Sie sind hierüber rechtzeitig zu informieren. ³Des Weiteren haben sie den gleichen Teilnahme- und Kostenübernahmeanspruch an externen Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wie Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht in Elternzeit befinden.“

3. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 40 Stunden.“

4. § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

<p>„b) für Nachtarbeit</p>	<p>– vom 1. Juli 2024 bis 30. April 2025 –</p> <p style="text-align: right;">7,34 € für Ä 1 und Ä 2</p> <p style="text-align: right;">9,33 € für Ä 3 und Ä 4</p> <p style="text-align: right;">11,22 € für Ä 5</p> <p style="text-align: right;">13,05 € für Ä 6</p> <p style="text-align: center;">– ab 1. Mai 2025 –</p> <p style="text-align: right;">7,79 € für Ä 1 und Ä 2</p> <p style="text-align: right;">9,90 € für Ä 3 und Ä 4</p> <p style="text-align: right;">11,90 € für Ä 5</p> <p style="text-align: right;">13,85 € für Ä 6</p>
----------------------------	--

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem

Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

im Falle des § 7 Absatz 5 Satz 3 jeweils zuzüglich 3,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,“

b) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 20 Uhr 20 v.H.;"

c) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Ärztinnen und Ärzte erhalten neben dem individuellen Stundenentgelt

a) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

– vom 1. Juli 2024 bis 30. April 2025 –

7,34 € für Ä 1 und Ä 2

9,33 € für Ä 3 und Ä 4

11,22 € für Ä 5

13,05 € für Ä 6

– ab 1. Mai 2025 –

7,79 € für Ä 1 und Ä 2

9,90 € für Ä 3 und Ä 4

11,90 € für Ä 5

13,85 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

b) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an Sonntagen je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

– vom 1. Juli 2024 bis 30. April 2025 –

7,34 € für Ä 1 und Ä 2

9,33 € für Ä 3 und Ä 4

11,22 € für Ä 5

13,05 € für Ä 6

– ab 1. Mai 2025 –

7,79 € für Ä 1 und Ä 2

9,90 € für Ä 3 und Ä 4

11,90 € für Ä 5

13,85 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde.“

d) Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) ¹Ärztinnen und Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 300 Euro monatlich. ²Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 1,80 Euro pro Stunde.

(7) ¹Ärztinnen und Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 120 Euro monatlich. ²Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,72 Euro pro Stunde.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Einsatz in anderen Bereichen

¹Werden Ärztinnen und Ärzte in Bereichen eingesetzt, in denen üblicherweise Wechselschichtarbeit geleistet wird, erhalten sie für diesen Einsatz eine Zulage in Höhe von 15 Euro arbeitstäglich, es sei denn, sie haben in diesem Kalendermonat Anspruch auf Zahlung einer Wechselschichtzulage nach § 7 Absatz 6 Satz 1. ²Die Zahlung der Zulage nach Satz 1 erfolgt unbeschadet anderer Ansprüche, insbesondere unbeschadet eines möglichen Anspruchs aus § 7 Absatz 8.“

7. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ärztinnen und Ärzte erhalten Entgelt nach der folgenden Tabelle:

– vom 1. Juli 2024 bis 30. April 2025 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5 Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	5.543,72	5.981,57	--	--	--
Ä 2	6.558,78	6.734,73	7.142,98	--	--
Ä 3	7.276,38	7.504,43	8.067,15	--	--
Ä 4	8.091,23	8.531,89	8.818,37	8.966,20	--
Ä 5	8.966,20	9.204,13	9.483,53	9.995,99	10.555,58
Ä 6	10.555,58	10.845,60	11.347,43	11.782,44	12.217,43

– ab 1. Mai 2025 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5 Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	5.881,89	6.346,45	--	--	--
Ä 2	6.958,87	7.145,55	7.578,70	--	--
Ä 3	7.720,24	7.962,20	8.559,25	--	--
Ä 4	8.584,80	9.052,34	9.356,29	9.513,14	--
Ä 5	9.513,14	9.765,58	10.062,03	10.605,75	11.199,47
Ä 6	11.199,47	11.507,18	12.039,62	12.501,17	12.962,69“

Die Protokollnotiz zu § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Einstellung gilt für die Stufenzuordnung § 10 Absatz 7 entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „20 v.H.“ durch die Angabe „25 v.H.“ ersetzt.

9. § 18 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Einsatzzuschlag in den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 in Höhe von 23,22 Euro vom 1. Juli 2024 bis 30. April 2025 und in Höhe von 24,64 Euro ab 1. Mai 2025 sowie in den Entgeltgruppen Ä 3 bis Ä 6 in Höhe von 30,14 Euro vom 1. Juli 2024 bis 30. April 2025 und in Höhe von 31,98 Euro ab 1. Mai 2025.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstaben a und b wird jeweils das Wort „zusammenhängende“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 38 Arbeitstage nicht überschreiten. ³Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Ärztinnen und Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nachtarbeit im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage
750 Nachtarbeitsstunden	5 Arbeitstage
900 Nachtarbeitsstunden	6 Arbeitstage.

²Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der in Satz 1 aufgeführten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitbeschäftigten zu verringern. ³Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. ⁴Absätze 4 und 5 finden Anwendung.

Protokollnotizen zu § 22 Absatz 6:

- 1. Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den geleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Kalenderjahr, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.*
- 2. Zu den Nachtarbeitsstunden i.S.d. Satzes 1 zählt auch jede Stunde des Bereitschaftsdienstes sowie Zeiten der Inanspruchnahme in der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“*

11. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Verfügungstag

- ¹Ärztinnen und Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf einen Arbeitstag Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts (§ 16). ²Die zeitliche Festlegung der Freistellung erfolgt auf Antrag der Ärztin oder des Arztes, es sei denn, ihrer Berücksichtigung stehen dienstliche oder betriebliche Belange entgegen.
- ¹Kann die Ärztin oder der Arzt die Freistellung an dem vorgesehenen Tag aus persönlichen Gründen (z.B. Erkrankung) nicht in Anspruch nehmen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahres nachzuholen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- ¹Ist eine Freistellung nicht spätestens bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres beantragt und bewilligt, ist der Anspruch im Monat Dezember abzugelten. ²Kann eine für Dezember beantragte und bewilligte Freistellung aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen nicht in Anspruch genommen werden, ist der Anspruch mit dem nächstfolgenden Abrechnungsmonat abzugelten. ³Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird der Anspruch abgegolten.

- (4) ¹Für die Berechnung der Abgeltung ist die individuelle Arbeitszeit der Ärztin oder des Arztes im Abrechnungsmonat maßgeblich. ²§ 16 gilt entsprechend.

Protokollnotiz zu § 23a Absatz 4:

Ist ein Antrag auf Freistellung von der Arbeit aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen vor einer Verringerung der Arbeitszeit abgelehnt worden, ist für den Abgeltungsanspruch die am Tag der Antragstellung individuell vereinbarte Arbeitszeit maßgeblich.

- (5) ¹Der Anspruch auf Freistellung nach Absatz 1 entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. ²Beginnt das Arbeitsverhältnis nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres, ist der Anspruch im Folgejahr nach Ablauf der Wartezeit mit dem nächstfolgenden Abrechnungsmonat abzugelten.

Protokollnotizen zu § 23a:

1. *Bei dem Verfügungstag handelt es sich nicht um einen Urlaubs- oder Zusatzurlaubstag.*
2. *§ 23a gilt nicht für vor dem 24. Mai 2024 ausgeschiedene Ärztinnen und Ärzte.“*

12. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni 2026.
- (3) § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni 2026 schriftlich gekündigt werden.
- (4) § 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstaben a und b können gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni 2026 schriftlich gekündigt werden.
- (5) Abweichend von Absatz 2 kann § 13 Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. Juni 2026 schriftlich gekündigt werden.
- (6) § 6 Absätze 1 und 2, § 7 Absätze 6 und 7, § 22 Absätze 2 und 3 können gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. Juni 2026 schriftlich gekündigt werden.
- (7) § 32a tritt am 31. Dezember 2026 ohne Nachwirkung außer Kraft.“

13. § 34 Nr. 2 zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 2 zu § 5

(aufgehoben)“

14. § 34 Nr. 6 zu § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 6 zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 6 zu § 13 – Tabellenentgelt

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

.(2) Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten Entgelt nach der folgenden Tabelle:

– vom 1. Juli 2024 bis 30. April 2025 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	5.279,74	5.696,74	6.246,45	6.414,01	6.802,83
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Z 2	6.929,88	7.147,09	7.683,01	--	--
Z 3	7.705,96	8.125,61	8.398,44	8.539,23	--
Z 4	8.539,23	8.765,83	9.031,93	9.519,99	10.052,96
Z 5	10.052,96	10.329,15	10.807,09	11.221,39	11.635,63

– vom 1. Mai 2025 bis 31. Dezember 2025 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	5.601,80	6.044,24	6.627,48	6.805,26	7.217,80
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Z 2	7.352,60	7.583,06	8.151,67	--	--
Z 3	8.176,02	8.621,27	8.910,74	9.060,12	--
Z 4	9.060,12	9.300,55	9.582,88	10.100,71	10.666,19
Z 5	10.666,19	10.959,23	11.466,32	11.905,89	12.345,40

– ab 1. Januar 2026 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	5.881,89	6.346,45	6.958,87	7.145,55	7.578,70
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Z 2	7.720,24	7.962,20	8.559,25	--	--
Z 3	8.584,80	9.052,34	9.356,29	9.513,14	--
Z 4	9.513,14	9.765,58	10.062,03	10.605,75	11.199,47
Z 5	11.199,47	11.507,18	12.039,62	12.501,17	12.962,69

Protokollnotizen zu § 13 Absatz 2:

1. Die Tabellenwerte beinhalten die Jahressonderzahlung, die nicht gesondert gewährt wird.
2. Die Tabellenwerte werden bis zum 31. Dezember 2025 analog den entsprechenden Änderungen der Tabellenentgelte der Ärztinnen

und Ärzte gemäß § 13 Absatz 2 nach folgender Maßgabe angepasst: Die Entgeltgruppe Z 1 Stufe 1 und 2 entspricht der Entgeltgruppe Ä 1 Stufe 1 und 2, die Entgeltgruppe Z 1 Stufe 3 bis 5 entspricht der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 1 bis 3, die Entgeltgruppe Z 2 entspricht der Entgeltgruppe Ä 3, die Entgeltgruppe Z 3 entspricht der Entgeltgruppe Ä 4, die Entgeltgruppe Z 4 entspricht der Entgeltgruppe Ä 5, die Entgeltgruppe Z 5 entspricht der Entgeltgruppe Ä 6, jeweils umgerechnet von einer 42-Stunden-Woche auf eine 40-Stunden-Woche.“

b) Die Protokollnotizen zu § 13 Absatz 2 werden wie folgt gefasst:

„Protokollnotiz zu § 13 Absatz 2:

Die Tabellenwerte beinhalten die Jahressonderzahlung, die nicht gesondert gewährt wird.“

**§ 3
Inkrafttreten**

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- § 1, § 2 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 11 und Nummer 12 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
 - § 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 6 am 1. Oktober 2024,
 - § 2 Nummer 10 am 1. Januar 2025 und
 - § 2 Nummer 3, Nummer 13 und Nummer 14 Buchstabe b am 1. Januar 2026
- in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Oktober 2024

gez. Unterschriften